# VERORDNUNG (EWG) Nr. 612/83 DER KOMMISSION

**vom 15. März 1983**

**zur Regelung der Einfuhr nach Frankreich von bestimmten Textilwaren mit Ursprung in der Volksrepublik China**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3061/79 des Rates vom 20. Dezember 1979 über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in China [1], geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2007/82 [2], insbesondere auf Artikel 11 Absätze 4 und 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 3061/79 bestimmt, unter welchen Voraussetzungen Höchstmengen festgesetzt werden können.

Mit den Verordnungen der Kommission (EWG) Nr. 2824/82 [3], (EWG) Nr. 3271/82 [4] und (EWG) Nr. 423/83 [5] wurden vorläufige Höchstmengen für die Einfuhr in bestimmte Gebiete der Gemeinschaft für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in China festgelegt, bis die Ergebnisse der anberaumten Konsultationen vorliegen.

Die Konsultationen haben zu einem für beide Seiten befriedigenden Ergebnis geführt. Daher werden endgültige mengenmäßige Beschränkungen für bestimmte Waren für das Jahr 1983 festgelegt und die vorläufigen Höchstmengen hiermit hinfällig.

Die betreffenden zwischen dem 1. Januar 1983 und dem Inkrafttreten dieser Verordnung aus China ausgeführten Waren müssen von diesen Höchstmengen für 1983 abgezogen werden.

Die Festlegung dieser Höchstmenge steht der Einfuhr der unter die Höchstmenge fallenden Waren, die vor dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung aus China abgesandt wurden, nicht entgegen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des eingesetzten Textilausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Einfuhren nach Frankreich von Waren der im Anhang aufgeführten Warenkategorien mit Ursprung in China werden vorbehaltlich von Artikel 2 einer mengenmäßigen Beschränkung unterworfen.

*Artikel 2*

(1) Die in Artikel 1 genannten Waren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung aus China nach Frankreich versandt und noch nicht zum freien Verkehr abgefertigt worden sind, werden zum freien Verkehr abgefertigt, sofern anhand eines Schiffsladescheins nachgewiesen wird, daß diese Waren tatsächlich vor diesem Zeitpunkt versandt wurden.

(2) Alle aus China vom 1. Januar 1983 an versandten und zum freien Verkehr abgefertigten Warenmengen werden von der festgelegten Höchstmenge abgezogen. Die Höchstmengen stehen jedoch der Einfuhr unter diese Höchstmenge fallenden, aber aus China vor dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung versandten Waren nicht entgegen.

(3) Die Einfuhren von Erzeugnissen, die von China nach Frankreich nach Inkrafttreten dieser Verordnung versandt werden, unterliegen einer doppelten Kontrolle gemäß Anhang V Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3061/79.

*Artikel 3*

Die Verordnungen (EWG) Nr. 2824/82, (EWG) Nr. 3271/82 und (EWG) Nr. 423/83 werden hinsichtlich Frankreich für die Kategorien 33, 80 und 91 aufgehoben.

*Artikel 4*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt bis zum 31. Dezember 1983.

---

[1] **ABl. Nr. L** 345 vom 31. 12. 1979, S. 1.
[2] **ABl. Nr. L** 216 vom 24. 7. 1982, S. 1.
[3] **ABl. Nr. L** 297 vom 23. 10. 1982, S. 14.
[4] **ABl. Nr. L** 347 vom 7. 12. 1982, S. 7.
[5] **ABl. Nr. L** 51 vom 24. 2. 1983, S. 20.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. März 1983

*Für die Kommission*

Wilhelm HAFERKAMP

*Vizepräsident*

---

*ANHANG*

| Kategorie Nr. | Tarifnummer | NIMEXE-Kennziffer (1983) | Warenbezeichnung | Mitgliedstaaten | Einheiten | Höchstmengen vom 1. Januar bis 31. Dezember 1983 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 33 | 51.04<br>A III a) | | Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfäden (einschließlich Gewebe aus Monofilen oder Streifen der Tarifnr. 51.01 oder 51.02) :<br>A. Gewebe aus synthetischen Spinnfäden : | F | Tonnen | 305 |
| | 62.03<br>B II b) 1 | | Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken :<br>B. aus Geweben aus anderen Spinnstoffen :<br>II. andere : | | | |
| | | 51.04-06<br>62.03-51 ; 59 | Gewebe aus Streifen oder dergleichen, aus Polyäthylen oder Polypropylen, mit einer Breite von weniger als 3 m ; Säcke aus Geweben, aus Streifen oder dergleichen | | | |
| 80 | 61.02<br>A | | Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder :<br>A. Säuglingskleidung :<br>Mädchenkleidung bis einschließlich Handelsgröße 86 | F | Tonnen | 96 |
| | 61.04<br>A | | Unterkleidung (Leibwäsche) für Frauen, Mädchen und Kleinkinder :<br>A. Säuglingskleidung : Mädchenkleidung bis einschließlich Handelsgröße 86 | | | |
| | | 61.02-01 ; 03<br>61.04-01 ; 09 | Säuglingskleidung aus Geweben, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen | | | |
| 91 | 62.04<br>A II<br>B II | | Planen, Segel, Markisen, Zelte und Zeltlagerausrüstungen : | F | Tonnen | 225 (1) |
| | | 62.04-23 ; 73 | Zelte | | | |

(1) Für das Jahr 1983 wurde eine einmalige Zusatzregelung über 25 Tonnen getroffen.